Aktuelle Steuer-Information Premium 12/26

UNTERNEHMER

1. Kaffeefahrten: Margenbesteuerung auch bei defizitären Reiseleistungen
2. Umsatzsteuerliche Organschaft: Steuerbefreiung setzt Anerkennung des leistenden Mitglieds voraus
3. Unzutreffender Steuerausweis: Nach Betriebsprüfung ist die Umsatzsteuerkorrektur nicht immer möglich
4. Kreditverkäufe: Was gilt für die anschließende Verwaltung?
5. Krematorium: Verwertung von Zahngold führt zu Betriebseinnahmen
6. Steuerfreiheit im Reihengeschäft: Die Dokumentation ist ausschlaggebend
7. Gruppenboni im Zentralregulierungsgeschäft: Bonus weitergeleitet, Umsatzsteuer fällig?
8. Einfuhrumsatzsteuer: Verrechnungsmodell soll ab 2030 kommen
9. Grenzüberschreitende Firmenwagennutzung: Welcher Staat darf die Umsatzsteuer erheben?
10. Liquidation einer Immobiliengesellschaft: Keine Gewerbesteuerkürzung nach Verkauf des letzten Grundstücks
11. Betriebliche Fahrzeuge: Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv
12. Fernunterricht neu gedacht: Weniger Bürokratie für digitale Bildungsangebote
13. Kontrolle von Rechnungseingängen ab 2027: Unternehmen sollten E-Rechnungen rechtssicher validieren können

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Keine großräumige Betriebsstätte: Seelotse kann Einsatzfahrten ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen
15. Werbungskosten: Wenn das Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung liegt
16. Mitarbeiterbeteiligung: Wenn nicht alle mitmachen dürfen

HAUSBESITZER

17. Mietwohnhäuser: Grundsteuer für jede einzelne Wohnung?
18. Gebäudesanierung: Geteiltes Haus, geteilter Steuervorteil
19. Selbst bewohnte Immobilien: Diese Steuervorteile lassen sich für die eigenen vier Wände nutzen

ALLE STEUERZAHLER

20. Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß
21. Schulgeld für Privatschulen: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein
22. Geerbte Familienheime: Erbschaftsteuerbefreiung erfordert unverzügliche Selbstnutzung durch Kinder
23. Datenschutzrechtliche Auskunft: Finanzämter müssen keine eidesstattliche Versicherung abgeben
24. Verpasste Revisionsfrist: Neu mandatierter Bevollmächtigter muss Zeitpunkt der Zustellung erneut prüfen
25. Strafprozessuale Durchsuchung: Unverdächtige Mitbewohner dürfen nicht ohne Weiteres mit durchsucht werden
26. Realsplitting: Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr
27. 20-Stunden-Grenze: Erwerbstätigkeit nach Erstausbildung kann Kindergeldanspruch ausschließen
28. Einkommensteuererklärung 2026: Steuervorteil für Parteispenden ist deutlich attraktiver geworden
29. Entlastungen für Steuerzahler in Sicht: Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg
30. Schwer zu bewerten: Steuerfolgen einer geschenkten Versicherung
31. Steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen: 95 % des Gesamtwerts entfallen auf westdeutsche Bundesländer
32. Flut von Billigwaren: EU beschließt neue Gebühr für kleine Onlinepakete
33. E-Mobilität wird immer beliebter: 17,3 % der Pkw-Neuzulassungen in der EU waren E-Autos
34. Finanzamt vergisst Würdigung eines Prüfberichts: Bescheidänderung wegen offenbarer Unrichtigkeit
35. Zweites Kassengesetz: Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028
36. Elektronischer Steuerbescheid statt Papierbescheid: Ohne Widerspruch bleibt der Briefkasten ab 2027 leer

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Kaffeefahrten: Margenbesteuerung auch bei defizitären Reiseleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die umsatzsteuerliche **Sonderregelung für Reiseleistungen** auch dann Anwendung findet, wenn eine Reiseleistung mit Verlust für den Veranstalter erbracht wird. Bei sogenannten **Kaffeefahrten** kann daher die Margenbesteuerung greifen, obwohl das von den Teilnehmern gezahlte Entgelt die Beförderungskosten nicht deckt. Ein Vorsteuerabzug aus den eingekauften Reisevorleistungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Im Besprechungsfall veranstaltete ein Unternehmen Fahrten zu touristisch interessanten Zielen mit anschließender Verkaufsveranstaltung. Die Beförderung wurde entweder kostenlos oder gegen ein geringes, nicht kostendeckendes Entgelt angeboten. Die ungedeckten Kosten wurden durch die Einnahmen aus dem Warenverkauf finanziert. Das Unternehmen machte die Vorsteuer aus den eingekauften Beförderungsleistungen geltend. Streitig war, ob stattdessen die Sonderregelung für Reiseleistungen nach § 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) anzuwenden ist.

Der EuGH bejahte die Anwendung der Sonderregelung. Sie gelte nicht nur für klassische Reisebüros, sondern auch für andere Unternehmer, die von Dritten erworbene Reiseleistungen im eigenen Namen anböten. Dass die Beförderung mit Verlust angeboten worden sei, ändere daran nichts. Da die Busfahrt eine eigenständige Leistung und keine bloße Nebenleistung zum Warenverkauf gewesen sei, unterliege die entgeltliche Beförderung der Margenbesteuerung. Besonders relevant ist diese Entscheidung für Fälle mit **negativer Marge**: Übersteigen die Kosten der Reisevorleistungen das vom Fahrgast gezahlte Entgelt, entsteht zwar ein Verlust, ein Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer ergibt sich daraus jedoch nicht.

Der **Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen ist bei Anwendung der Margenbesteuerung grundsätzlich ausgeschlossen**. Auch der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ändert nach Gerichtsmeinung daran nichts. Die Sonderregelung bleibt also auch bei einer negativen Marge anwendbar. Ein Ausgleich negativer Margen mit Gewinnen aus anderen Reiseleistungen ist ebenso wenig vorgesehen. Die Marge ist grundsätzlich für die jeweilige Reiseleistung zu bestimmen. Eine negative Marge schließt die Margenbesteuerung nicht aus, wenn eine eigenständige Reiseleistung vorliegt. Bei **kostenlosen Fahrten** hingegen greift - mangels einer entgeltlichen Reiseleistung - der § 25 UStG nicht. Ein Vorsteuerabzug kann dann nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich sein.

Hinweis: Eine defizitär angebotene Reiseleistung bleibt also der Margenbesteuerung unterworfen. Der Verlust berechtigt daher nicht zum allgemeinen Vorsteuerabzug.

2. Umsatzsteuerliche Organschaft: Steuerbefreiung setzt Anerkennung des leistenden Mitglieds voraus

Die umsatzsteuerliche Organschaft behandelt **mehrere rechtlich selbständige Unter-nehmen umsatzsteuerlich als ein einheitliches Unternehmen**. Die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung gelten aber nicht automatisch für den gesamten Organkreis. Das Gericht der EU (EuG) hat klargestellt: Bei einrichtungsbezogenen Steuerbefreiungen muss das Organschaftsmitglied, das die Leistung gegenüber Dritten erbringt, auch selbst die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

Nach der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) können eng verbundene Unternehmen als ein einziger Steuerpflichtiger behandelt werden. Im deutschen Recht entspricht dies der umsatzsteuerlichen Organschaft nach dem Umsatzsteuergesetz. Für bestimmte Leistungen im Gesundheits- und Sozialsektor gelten nach der MwStSystRL Steuerbefreiungen. Voraussetzung ist neben der Art der erbrachten Leistung auch, dass der Leistungserbringer als medizinische oder soziale Einrichtung anerkannt ist.

Im Besprechungsfall des EuG aus den Niederlanden ging es um eine aus zwei Stiftungen und drei Gesellschaften bestehende Mehrwertsteuergruppe. **Nur eine der beiden Stiftungen verfügte über die erforderliche Anerkennung** als soziale Einrichtung, während eine der drei Gesellschaften der Gruppe gegenüber Dritten Leistungen zur Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung erbrachte, ohne selbst entsprechend anerkannt zu sein.

Das EuG **verneinte eine Übertragbarkeit der Anerkennung auf andere Gruppenmitglieder**. Zwar gelte die Mehrwertsteuergruppe als einheitlicher Steuerpflichtiger, jedoch müssten die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung von dem Mitglied erfüllt werden, das die Leistung tatsächlich erbringe. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf den Wortlaut und die Systematik der Steuerbefreiungen sowie auf den **Grundsatz der steuerlichen Neutralität**. Eine Steuerbefreiung allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Mehrwertsteuergruppe würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Wirtschaftsteilnehmern außerhalb der Mehrwertsteuergruppe führen.

Hinweis: Die Entscheidung ist auch für deutsche Organschaften relevant. Insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich sollte geprüft werden, ob das leistende Mitglied selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt.

3. Unzutreffender Steuerausweis: Nach Betriebsprüfung ist die Umsatzsteuerkorrektur nicht immer möglich

Eine Rechnung mit zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer kann für den leistenden Unternehmer teuer werden. Denn auch wenn die Umsatzsteuer tatsächlich nicht geschuldet wäre, kann der **unzutreffende Steuerausweis** zunächst eine **Steuerschuld auslösen**. Eine Berichtigung ist dann nicht in jedem Fall zeitlich unbegrenzt möglich. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Gerichts der EU (EuG).

Im Besprechungsfall hatte eine ungarische Gesellschaft Umsatzsteuer für Erlöse ausgewiesen, die nach einer späteren steuerlichen Beurteilung nicht der Umsatzsteuer unterlagen. Eine anschließende Steuerprüfung wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen. Erst danach wollte das Unternehmen die noch nicht vollständig berichtigten Rechnungen korrigieren und die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zurückerhalten.

Die ungarische Finanzverwaltung lehnte eine **erneute Prüfung** des bereits durch eine Prüfung abgeschlossenen Besteuerungszeitraums ab. Nach den nationalen Vorschriften sei eine erneute Prüfung grundsätzlich davon abhängig, dass der Steuerpflichtige neue Tatsachen vorlege. Dagegen wandte sich das Unternehmen.

Das EuG stellte klar: Eine solche nationale Regelung kann mit dem Unionsrecht vereinbar sein. Entscheidend ist insbesondere, ob dem Unternehmer tatsächlich ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stand, die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer rechtzeitig zu berichtigen, was vor Beginn oder während der Prüfung oder im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den die Steuerprüfung abschließenden Bescheid der Fall sein kann. Allein der Umstand, dass dem Fiskus durch die Berichtigung kein Einnahmeausfall droht, bedeutet nicht automatisch, dass eine bereits abgeschlossene Prüfung jederzeit wieder aufgerollt werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass die nationalen Verfahrensregeln die Korrektur nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Hinweis: Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung ein unzutreffender Umsatzsteuerausweis festgestellt, sollte die Berichtigung möglichst noch während der Prüfung veranlasst werden. Insbesondere sollten erforderliche Rechnungsberichtigungen zeitnah vorgenommen und die umsatzsteuerlichen Auswirkungen geprüft werden. Nach Abschluss der Prüfung kann eine spätere Korrektur verfahrensrechtlich erschwert sein.

4. Kreditverkäufe: Was gilt für die anschließende Verwaltung?

Wenn Kredite veräußert werden, kann deren anschließende Verwaltung durch den ursprünglichen Kreditgeber umsatzsteuerpflichtig sein. Das hat das Gericht der EU (EuG) mit aktuellem Urteil entschieden. Danach **greifen die unionsrechtlichen Steuerbefreiungen für Finanzdienstleistungen nicht**, wenn der ursprüngliche Kreditgeber die Kredite nach ihrer vollständigen Übertragung weiterhin für den Erwerber gegen Entgelt verwaltet.

Im Besprechungsfall gewährte eine finnische Bank Immobilienkredite und veräußerte sie anschließend an eine andere Gesellschaft. Mit der Übertragung gingen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Kreditverträgen auf die Erwerberin über. Die Bank übernahm jedoch weiterhin die gesamte Verwaltung, das sogenannte **Servicing**: Sie berechnete Raten, Zinsen und Gebühren, bearbeitete Kreditänderungen, überwachte die Kredite und entschied über Kreditverlängerungen. Für diese Leistungen erhielt sie von der Erwerberin ein gesondertes, auf den tatsächlichen Kosten basierendes Entgelt zuzüglich eines Aufschlags.

Das EuG verneinte die Steuerbefreiung für die streitigen Verwaltungsdienstleistungen nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie. Diese Befreiung knüpfe an das ursprüngliche Kreditverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer an. Mit

der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten auf den Erwerber erlösche dieses Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Kreditgeber und dem Kreditnehmer. Die nachfolgende Verwaltung erfolge dann unmittelbar für den Krediterwerber. Auch auf die Befreiungen für die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Sicherheiten sowie für Umsätze im Geschäft mit Forderungen konnte sich die Bank nicht berufen. Die Verwaltungsleistungen bewirkten weder eine Übernahme von Sicherheiten noch eine Übertragung des Eigentums an Geldern.

Für die deutsche Praxis ist diese Entscheidung vor allem bei **Loan-Servicing-Modellen, also der laufenden Verwaltung bereits veräußerter Kredite**, relevant. Gemäß dem Umsatzsteuergesetz sind bestimmte Finanzumsätze steuerfrei. Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass kann auch der von einem Abtretenden (Zedenten) aufgrund einer gesonderten Vereinbarung fortgeführte Forderungseinzug als steuerfreie Nebenleistung gelten. Das EuG hatte jedoch einen Fall zu beurteilen, in dem das **gesamte Kreditverhältnis** auf den Erwerber übertragen wurde. Inwieweit die Entscheidung auf reine Forderungsabtretungen übertragbar ist, bleibt daher offen.

Hinweis: Bestehende Kreditverkaufs- und Servicing-Strukturen sollten umsatzsteuerlich geprüft werden. Zudem sollte vertraglich geregelt sein, wer eine mögliche Umsatzsteuerbelastung trägt.

5. Krematorium: Verwertung von Zahngold führt zu Betriebseinnahmen

Bei Feuerbestattungen bleiben neben den Knochenfragmenten (der eigentlichen Asche) verschiedene **Metalle** im Ofen zurück - z.B. aus Zahngold, Schmuck oder medizinischen Prothesen. Derartige metallische Verbrennungsrückstände gelangen nicht in die Urne, sondern werden mithilfe von Sieben und Magneten von der Knochenasche getrennt. Der **Erlös aus dem Metallrecycling** wird von den Krematorien häufig an Hospize, Krebshilfen oder andere karitative Einrichtungen gespendet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Einnahmen aus der Verwertung metallischer Verbrennungsrückstände bei einem Krematorium **steuerpflichtige Betriebseinnahmen** darstellen. Geklagt hatte eine Stadt, die ein Krematorium betrieben und die Metallrückstände an eine Metallscheideanstalt weitergegeben hatte. Der Erlös war von der Stadt auf einem gesonderten Konto verbucht und für **karitative und soziale Zwecke** verwendet worden. Trotz dieser uneigennützigen Mittelverwendung entstand mit dem Finanzamt ein Streit darüber, ob die vereinnahmten Zahlungen als Betriebseinnahmen des Krematoriums zu steuerbaren und steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führten.

Der BFH bestätigte den Steuerzugriff auf die Erlöse und verwies darauf, dass Betriebseinnahmen alle Zugänge in Geld oder Geldeswert sind, die **durch den Betrieb veranlasst** werden. Insoweit reicht ein **sachlicher, wirtschaftlicher Zusammenhang** mit dem Betrieb aus. Betreibt eine kommunale Gebietskörperschaft ein Krematorium und fallen anlässlich des betrieblichen Verbrennungsvorgangs Rückstände an, die gegen Entgelt veräußert werden, zählen die vereinnahmten Beträge daher zu den Betriebseinnahmen des Krematoriums. Wie die Erlöse später verwendet werden, spielt nach Gerichtsmeinung keine Rolle.

6. Steuerfreiheit im Reihengeschäft: Die Dokumentation ist ausschlaggebend

Bei Reihengeschäften ist die umsatzsteuerliche Behandlung einer Lieferung häufig davon abhängig, welcher Lieferung die **Warenbewegung** zugeordnet wird. Das Finanzgericht Münster (FG) hat die Bedeutung einer lückenlosen Dokumentation für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung hervorgehoben.

Im Besprechungsfall ging es um den Verkauf und Transport einer gebrauchten Maschine von Deutschland nach Polen. Die Klägerin behandelte ihre Lieferung an einen Abnehmer als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Allerdings ließ sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei feststellen, wer innerhalb der Lieferkette tatsächlich letzter Abnehmer war und welchem Umsatz die Warenbewegung zuzuordnen war.

Zwar lagen unter anderem Lieferscheine und CMR-Frachtbriefe vor. Diese wiesen jedoch darauf hin, dass die Maschine unmittelbar von dem ursprünglichen Lieferanten an ein anderes Unternehmen in Polen transportiert wurde. Zudem gab es Anhaltspunkte dafür, dass weitere Unternehmer in die Lieferkette eingeschaltet waren und bereits im Inland Verfügungsmacht über die Maschine erlangt haben könnten. Auch die Beauftragung des Transports durch einen weiteren Unternehmer konnte nicht eindeutig eingeordnet werden.

Letztlich konnte das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die Lieferung der Klägerin die „warenbewegende“ Lieferung im Reihengeschäft war. Die Steuerfreiheit nach dem Umsatzsteuergesetz wurde daher versagt.

Das FG betont, dass der Unternehmer die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung** nachzuweisen hat. Neben dem **Belegnachweis** ist auch der **Buchnachweis** erforderlich. Die maßgeblichen Voraussetzungen müssen sich eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Unterlagen ergeben. Gerade bei Reihengeschäften reicht es somit nicht aus, nur den tatsächlichen Transport in einen anderen Mitgliedstaat nachzuweisen. Zusätzlich muss nachvollziehbar sein, welcher Abnehmer die Verfügungsmacht erhalten hat, wer den Transport veranlasst hat und welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist. Die Verschaffung der Verfügungsmacht und die Warenbewegung sind dabei getrennt zu prüfen.

Hinweis: Für Unternehmen bedeutet dies, dass Verträge, Lieferscheine und Transportnachweise bereits bei der Abwicklung des Reihengeschäfts aufeinander abgestimmt sein sollten. Insbesondere muss eindeutig erkennbar sein, wer den Transport veranlasst und für welchen Abnehmer die Ware bestimmt ist.

7. Gruppenboni im Zentralregulierungsgeschäft: Bonus weitergeleitet, Umsatzsteuer fällig?

Gruppenboni, die ein Zentralregulierer von Lieferanten erhält und anschließend an seine Anschlusskunden weiterleitet, sind umsatzsteuerlich **nicht automatisch als Entgeltminderung** zu behandeln. Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit einem aktuellen Urteil klargestellt: Entscheidend ist, welchem konkreten Leistungsaustausch die Zahlung zugeordnet werden kann.

Die Klägerin im Besprechungsfall war Gesellschafterin eines Zentralregulierers. Dieser übernahm für sie unter anderem die Zentralregulierung, das Delkredere und die Vertrags-verhandlungen mit den Lieferanten. Letztere belieferten die Klägerin unmittelbar. Von den Lieferanten erhielt der Zentralregulierer diverse Vergütungen, darunter Gruppenboni, die er vollständig an die Gesellschafter weiterleitete.

Das Finanzamt sah hierin zunächst eine nachträgliche Minderung der Bemessungsgrundlage der Warenlieferungen und berichtigte den Vorsteuerabzug. Dem erteilte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits als Berufungsinstanz im ersten Rechtsgang eine Absage: Eine solche Berichtigung setze eine entsprechende **Leistungskette** voraus. Daran aber fehle es, wenn der Lieferant den Anschlusskunden unmittelbar beliefere und der Zentralregulie-rer lediglich eigene Leistungen gegenüber dem Lieferanten erbringe.

Der BFH verwies den Fall zurück an das FG, um insbesondere zu prüfen, ob die Gruppen-boni eine Entgeltminderung für Leistungen des Zentralregulierers an die Klägerin darstellten. Auch dies verneinte das FG: Zwischen den Leistungen und den Boni bestand **kein unmittelbarer Zusammenhang**. Eine Rückgewähr zuvor gezahlter Entgelte war nicht erkennbar. Zudem überstiegen die Boni die von der Klägerin gezahlten Entgelte deutlich, so dass eine Entgeltminderung rechnerisch sogar zu einem negativen Entgelt geführt hätte.

Es blieb die Frage, ob die Gruppenboni möglicherweise Entgelt für eine Leistung der Klägerin an den Zentralregulierer waren. Auch hier sagte das FG: nein. Die Klägerin bezog die Waren im eigenunternehmerischen Interesse und war nicht zu bestimmten Abnahmen verpflichtet. Dass dies dem Zentralregulierer wirtschaftlich zugutekam, begründete **keine steuerbare Leistung**. Auch aus dem Wettbewerbsverbot und der Gesellschafterstellung ergab sich kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Boni.

So lautet das Fazit: Ein Zahlungsfluss allein begründet noch keinen steuerbaren Umsatz. Da im Besprechungsfall weder eine entsprechende Leistungskette noch ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Leistung bestand, war die Weiterleitung der Gruppenboni nicht steuerbar.

Hinweis: Bei Bonusmodellen kommt es nicht nur auf den Zahlungsweg an. Maßgeblich sind Verträge, Leistungsbeziehungen und die tatsächliche Abwicklung. Eine klare Dokumentation hilft, Fehlbeurteilungen als Entgeltminderung oder steuerbare Gegenleistung zu vermeiden.

8. Einfuhrumsatzsteuer: Verrechnungsmodell soll ab 2030 kommen

Die Finanzministerkonferenz hat am 10.09.2026 der Einführung eines **Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)** zugestimmt. Es soll **ab dem 01.01.2030** zur Verfügung stehen und die bisherige Vorfinanzierung der EUSt vermeiden. Derzeit wird die EUSt bei der Einfuhr aus einem Drittland von den Zollbehörden erhoben. Unternehmer können sie als **Vorsteuer** abziehen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zwischen Zahlung und Vorsteuerabzug kann jedoch ein Liquiditäts- und Zinseffekt entstehen.

Nach dem geplanten Modell soll die EUSt künftig nicht mehr beim Zoll gezahlt, sondern in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** erklärt und gleichzeitig als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dadurch ist der Ablauf **liquiditätsneutral**. Das Verfahren soll zudem weitgehend automatisiert werden und vor allem die derzeit unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte vermeiden. Es orientiert sich an einem Verfahren, das bereits in anderen europäischen Ländern eingesetzt wird und auch für kleine und mittlere Unternehmen geeignet sein soll.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu ein entsprechendes Konzept entwickelt, an dessen Ausarbeitung auch der Deutsche Steuerberaterverband beteiligt war. Für die praktische Einführung sind nun noch gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für **Unternehmen im Importgeschäft** kann die geplante Umstellung insbesondere deshalb relevant werden, weil die bisherige Vorfinanzierung der EUSt entfällt und die Abwicklung vereinfacht werden soll.

Hinweis: Für Unternehmen mit regelmäßigen Einfuhren ist die geplante Neuregelung insbesondere unter Liquiditätsgesichtspunkten von Bedeutung. Bis zur Einführung des Verrechnungsmodells bleibt es jedoch beim bisherigen Verfahren. Unternehmen sollten daher zunächst die weitere gesetzgeberische und technische Umsetzung abwarten.

9. Grenzüberschreitende Firmenwagennutzung: Welcher Staat darf die Umsatzsteuer erheben?

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, stellt sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Frage, **in welchem Staat die Nutzungsüberlassung umsatzsteuerlich zu erfassen ist**. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat hierzu in einer Verfügung Stellung genommen.

In Deutschland gilt die Überlassung regelmäßig als entgeltliche Leistung und wird als **langfristige Vermietung** eines Beförderungsmittels behandelt. Maßgeblich für den Leistungsort ist damit nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) grundsätzlich der **Wohnort des Arbeitnehmers**. Diese Auffassung wurde durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 03.03.2026 bestätigt.

Bei grenzüberschreitenden Fällen kann es allerdings zu einer abweichenden umsatzsteuerlichen Beurteilung kommen. Einige EU-Mitgliedstaaten sehen in der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung keine Vermietungsleistung, sondern beispielsweise eine unentgeltliche Wertabgabe. In diesen Fällen wird die Leistung dort nicht nach den besonderen Regelungen für langfristige Vermietung besteuert, sondern eine Steuerbarkeit nach der Grundregel für B2C-Geschäfte am **Sitz des überlassenden Arbeitgebers** verortet. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu klargestellt, dass eine unentgeltliche Überlassung nicht ohne weiteres als Vermietungsleistung eingeordnet werden kann.

Für Unternehmen entsteht damit ein praktisches Problem: Je nach umsatzsteuerlicher Einordnung des jeweiligen Staates kann dieselbe Fahrzeugüberlassung unterschiedlich behandelt werden. Das kann im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer Nichtbesteuerung führen.

Auch beim **Vorsteuerabzug** ergeben sich daraus Konsequenzen: Wird die Nutzungsüberlassung in einem anderen Staat nicht besteuert, führt dies nach deutscher Verwaltungsauffassung grundsätzlich nicht zu einer entsprechenden Kürzung des Vorsteuerabzugs aus der Fahrzeuganschaffung, sofern die übrigen Voraussetzungen des UStG erfüllt sind.

Hinweis: Bei grenzüberschreitend eingesetzten Firmenwagen sollte neben der deutschen umsatzsteuerlichen Beurteilung auch geprüft werden, wie der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers die private Fahrzeugüberlassung behandelt. Gerade bei im Ausland wohnenden Arbeitnehmern kann dies für die umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugnutzung entscheidend sein.

10. Liquidation einer Immobiliengesellschaft: Keine Gewerbesteuerkürzung nach Verkauf des letzten Grundstücks

Im Rahmen der Gewerbesteuerermittlung wird der festgestellte Gewinn noch durch **Hinzurechnungen und Kürzungen** modifiziert. Für Grundstücke im Betriebsvermögen gibt es eine grundsätzliche Kürzung. Sofern die Tätigkeit des Unternehmens - bis auf ganz wenige Ausnahmen - ausschließlich in der **Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz** besteht, ist auch eine vollständige Befreiung von der Gewerbesteuer möglich, die sogenannte **erweiterte Grundstückskürzung**. Im Streitfall ging es darum, ob für ein Unternehmen auch beim Verkauf des letzten Grundstücks noch die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen. Das Finanzgericht München (FG) hatte darüber zu entscheiden. Die Klägerin war eine GmbH, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltete und vermietete. Ende des Jahres 2016 beschlossen die Gesellschafter, den gesamten Immobilienbestand zu veräußern und die Gesellschaft anschließend zu liquidieren. Mit notariellem Vertrag vom 22.12.2016 wurden sämtliche Grundstücke verkauft. Für den Zeitraum bis zum Beginn der Liquidation wurde ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. In ihrer Gewerbesteuererklärung für 2017 beantragte die Klägerin die erweiterte Grundstückskürzung. Das Finanzamt folgte dem zunächst. Im Rahmen einer Außenprüfung kam es dann aber zu einer anderen Beurteilung. Die begünstigte Grundstücksverwaltung sei bereits mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den letzten Grundstücken beendet gewesen. Bei den anschließenden Liquidations- und Abwicklungstätigkeiten habe es sich nicht mehr um die Verwaltung eigenen Grundbesitzes gehandelt. Daher seien die Voraussetzungen der erweiterten Grundstückskürzung im Jahr 2017 nicht durchgehend erfüllt gewesen. Das Finanzamt änderte deshalb die Bescheide. Das FG gab der Klägerin nicht recht. Nach Auffassung des Gerichts setzt die erweiterte Grundstückskürzung voraus, dass die Gesellschaft **während des gesamten gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums** ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt. Zwar ende bei Kapitalgesellschaften die sachliche Gewerbesteuerpflicht **nicht mit dem Verkauf oder dem Beginn der Liquidation**, sondern erst mit dem Abschluss aller Abwicklungsmaßnahmen. Daher gehörten auch die Liquidation und die Abwicklungshandlungen zum Erhebungszeitraum. Nach dem Verkauf des letzten Grundstücks fehle es aber an einer begünstigten Grundstücksverwaltung. Daher sei nur die reguläre Kürzung zu berücksichtigen.

11. Betriebliche Fahrzeuge: Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv

Wer für seinen Betrieb einen Pkw oder einen Sprinter anschafft, muss die Kosten in der Regel über sechs Jahre linear abschreiben - dies entspricht einem Abschreibungssatz von **16,67 % pro Jahr**. Alternativ lässt sich die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) nutzen, so dass bis zu 30 % pro Jahr abziehbar sind. In beiden Fällen kann die Abschreibung im Anschaffungsjahr aber **nur zeitanteilig** ab dem Monat des Kaufs erfolgen (z. B. 4/12 des Jahreswerts bei Kauf im September). Steuerlich weitaus attraktiver ist momentan der **Kauf von Elektrofahrzeugen**. Werden sie bis zum 31.12.2027 für das Anlagevermögen erworben, können die Kosten im ersten Jahr mit **75 % der Investitionskosten** degressiv abgeschrieben werden. Hinzu kommt, dass der Betrag bei einem unterjährigen Kauf **nicht monatsweise** reduziert werden muss (keine Zwölftelung), so dass auch ein Kauf im Dezember noch die volle Jahresabschreibung auslöst.

Beispiel: Unternehmer A erwirtschaftet 2026 einen voraussichtlichen Gewinn von 70.000 € und kauft sich im Oktober 2026 einen neuen Firmenwagen für 50.000 €. Je nach gewähltem Fahrzeugtyp und je nach gewählter Abschreibungsmethode ergibt sich bei ihm folgende Steuerersparnis:

Fahrzeugtyp & Methode	Abschreibung 2026	Abschreibungsbetrag	Verbleibender Gewinn	Steuerersparnis (bei Grenzsteuersatz 40 %)
E-Auto (75-%-AfA)	75 % (voll)	37.500 € (!)	32.500 €	15.000 €
Verbrenner (degressive AfA)	30 % (nur 3/12 zeitanteilig)	3.750 €	66.250 €	1.500 €
Verbrenner (lineare AfA über sechs Jahre)	16,67 % (nur 3/12 zeitanteilig)	2.083 €	67.917 €	833 €

12. Fernunterricht neu gedacht: Weniger Bürokratie für digitale Bildungsangebote

Das Bundesbildungsministerium (BMBFSFJ) hat am 17.08.2026 den Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts** veröffentlicht. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für digitale Weiterbildungsangebote zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für Anbieter zu reduzieren. Kern der geplanten Neuregelung ist die **Aufhebung des Fernunterrichtsschutzgesetzes** (FernUSG). Damit soll insbesondere das darin vorgesehene Anzeige- und Zulassungsverfahren für Fernlehrgänge entfallen. Für Anbieter digitaler Weiterbildungsformate würde damit ein wesentlicher Teil des bisherigen Zulassungsaufwands wegfallen.

Für einen Zeitraum von einem Jahr soll zunächst ein bedarfsorientiertes Bescheinigungsverfahren eingeführt werden. Dadurch erhalten die Landesgesetzgeber Zeit, gegebenenfalls erforderliche Anpassungen ihrer landesrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Neuregelung soll so einen geordneten Systemwechsel vom bisherigen Zulassungsmodell ermöglichen.

Auch die Förderung entsprechender Weiterbildungsangebote soll weiterhin möglich bleiben. Hierzu ist eine Anpassung des **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes** (AFBG) vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Fernlehrgänge auch nach der Aufhebung des FernUSG weiterhin im Rahmen des Aufstiegs-BAföG berücksichtigt werden können.

Für Anbieter von Onlinekursen und Fernlehrgängen kann die geplante Neuregelung zu einer deutlichen **Vereinfachung der bisherigen Zulassungsverfahren** führen. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleibt jedoch die geltende Rechtslage maßgeblich.

13. Kontrolle von Rechnungseingängen ab 2027: Unternehmen sollten E-Rechnungen rechtssicher validieren können

Bereits seit 2025 müssen Unternehmen in Deutschland **elektronische Rechnungen** (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie gegenüber anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (B2B-Bereich). Für die verpflichtende Ausstellung von E-Rechnungen laufen aber noch **Übergangsfristen**:

- Unternehmen wird zur Umstellung eine **zweijährige Frist bis zum 31.12.2026** gewährt.
- Bei einem Vorjahresgesamtumsatz **von max. 800.000 €** haben Unternehmen sogar **bis zum 31.12.2027** Zeit, um auf die elektronische Rechnungsausstellung umzustellen.

Wer die Umsatzgrenze von 800.000 € überschreitet, muss also bereits ab dem 01.01.2027 auf E-Rechnungen umsatteln. Für die Rechnungsempfänger solcher Unternehmen ist nun besondere Vorsicht geboten: Wenn ein Lieferant oder Geschäftspartner (mit Umsätzen ab 800.000 €) ihnen ab 2027 einfach weiterhin Papierrechnungen ausstellt und damit seine eigene E-Rechnungspflicht ignoriert, kann der **Vorsteuerabzug** beim Empfänger in Gefahr sein. Denn Rechnungen berechtigen grundsätzlich nur noch zum Vorsteuerabzug, wenn die Eingangsrechnung dem **verpflichtenden elektronischen Format** entspricht.

Hinweis: Papierrechnungen von diesen Ausstellern sollten daher ab 2027 unverzüglich reklamiert und nicht bezahlt werden.

Ob eine E-Rechnung **technisch einwandfrei** ist (z.B. richtiges Format, ausgefüllte Pflichtfelder), sollten Rechnungsempfänger künftig direkt bei Rechnungseingang über eine **technische E-Rechnungsvalidierung** prüfen lassen. Die **inhaltliche Richtigkeit** einer E-Rechnung muss weiterhin manuell überprüft werden.

Hinweis: Welches Validierungstool zum eigenen Unternehmen passt, lässt sich am besten in einem persönlichen Gespräch mit dem steuerlichen Berater klären. Neben Tools von kommerziellen Softwareanbietern (DATEV, Lexware etc.) und der Finanzverwaltung kommen auch ERP-Lösungen und modulare Systeme in Betracht.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Keine großräumige Betriebsstätte: Seelotse kann Einsatzfahrten ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen

Damit Selbständige keinen **unfairen Steuervorteil** gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren **Betriebsausgabenabzug** für **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte**. Sie können diese Fahrten im Ergebnis ebenfalls nur **in Höhe der Entfernungspauschale** abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass das **Lotsrevier eines Seelotsen** keine **(großräumige) Betriebsstätte** ist, so dass die Fahrten dorthin ungekürzt abziehbar sind. Im vorliegenden Fall hatte ein selbständiger Seelotse seine Lotsungen an der Anlegestelle D seines Lotsbezirks begonnen. Er hatte in der Nähe der Anlegestelle E, die gegenüber der Anlegestelle D liegt, einen **Dauerparkplatz** angemietet - bis dorthin fuhr er mit dem eigenen Pkw. Anschließend setzte er mit einem Boot auf das zu lotsende Schiff über, das er in der Regel in der Lotsenstation K wieder verließ. Meistens wurde der Lotse nach einer solchen Lotsung auch für eine Rücklotsung eines eingehenden Schiffs eingeteilt. Die unterschiedlich langen Wartezeiten zwischen den Lotsungen verbrachte er regelmäßig in der Lotsenstation. Neben der eigentlichen Lotstätigkeit als sog. Fahrlotse übte er in der Radarstation K an zwei Tagen im Monat Radardienste aus.

Der Lotse machte die Aufwendungen für seine Fahrten von der Wohnung zu den einzelnen Lotseinsätzen sowie seine Verpflegungsmehraufwendungen **in vollem Umfang als Betriebsausgaben** geltend (keine Deckelung wegen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte). Der BFH entschied, dass der Abzug ungekürzt erfolgen darf, da es an einer Betriebsstätte fehlt. Eine Betriebsstätte setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die der Selbständige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer **gewissen Nachhaltigkeit**, d. h. fortdauernd und immer wieder, zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Für steuerliche Zwecke muss also der **ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit** bestimmt werden. Die **Erledigung bloßer Hilfs- und Nebentätigkeiten** reicht nicht aus, um einen solchen Mittelpunkt zu begründen.

Auf Grundlage der bindenden Feststellungen der Vorinstanz hatte der Lotse weder an seinem Dauerparkplatz noch in den Lotsenstationen eine Betriebsstätte (Erledigung bloßer Hilfstätigkeiten, kein Tätigkeitsmittelpunkt). Ebenso waren die zu lotsenden Schiffe keine Betriebsstätten.

Hinweis: Soweit der BFH früher bei Seelotsen im jeweiligen Lotsrevier oder Lotsbezirk eine großräumige Betriebsstätte angenommen hatte, hält er unter der Geltung des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer nicht mehr daran fest.

15. Werbungskosten: Wenn das Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung liegt

Arbeiten auch Sie ab und zu von zu Hause aus? Der Anteil der Personen, die das tun, ist in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. Auch steuerlich wurde die Arbeit von zu Hause aus durch die **Homeoffice-Pauschale** steuerlich erleichtert. Um in deren Genuss zu kommen, ist ein separates Arbeitszimmer nicht erforderlich. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) wiederum hatten die Kläger neben ihrer Wohnung noch **eine weitere Wohnung im Haus als Arbeitszimmer angemietet**. Das FG musste entscheiden, ob die Kosten hierfür steuerlich berücksichtigt werden können.

Die verheirateten Kläger wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie bewohnten mit ihren Kindern eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus. In diesem mieteten sie eine weitere Wohnung (60 qm) an, die allein der Kläger als Arbeitszimmer nutzte. Die Wohnungen waren nur über das allgemeine, auch von anderen Hausbewohnern genutzte Treppenhaus erreichbar. In ihrer Steuererklärung machten die Kläger die Kosten für das Arbeitszimmer in Höhe von 10.831 € als Werbungskosten des Ehemannes geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten aber nur teilweise. Die grundstücksbezogenen Kosten (z.B. Miete) berücksichtigte es lediglich zur Hälfte, da die Anmietung durch die Kläger gemeinsam erfolgt war, die nutzungsbedingten Kosten (z.B. Strom) jedoch in voller Höhe.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich, da dieses **der Ansicht des Finanzamts nicht folgte**. Die strittigen Aufwendungen seien ausschließlich Aufwendungen des Klägers. Es handele sich nicht anteilig um Aufwendungen der Klägerin. Die anteilige Zuordnung der Kosten zur Klägerin sei zu Unrecht erfolgt. Mieter hätten gar keine grundstücksorientierten Aufwendungen. Die Aufwendungen würden nur getätigt, um die angemieteten Räumlichkeiten nutzen zu können. Im Übrigen sei auch die gemeinsame Anmietung und die Zahlung von einem gemeinsamen Konto unschädlich, wenn Anlass für die Anmietung allein die Nutzung als Arbeitszimmer durch einen der Ehegatten zur Erzielung von Einkünften sei und die Eheleute vereinbart hätten, dass dieser letztlich die Kosten zu tragen habe.

16. Mitarbeiterbeteiligung: Wenn nicht alle mitmachen dürfen

In Zeiten des Fachkräftemangels lohnt es sich umso mehr, Mitarbeiter an sich zu binden. Das kann durch stetige Gehaltserhöhungen erfolgen, ist jedoch aufgrund der dafür zu leistenden Abgaben ab einem gewissen Punkt keine sonderlich wertschöpfende Option mehr. Es gibt aber auch Möglichkeiten, Mitarbeitern **steuerfreie Zuwendungen** zukommen zu lassen. Dazu gehören etwa Sachbezüge bis 50 € zusätzlich zum Arbeitslohn oder ein Jobticket. Zudem gibt es die Möglichkeit, den Mitarbeitern **Unternehmensbeteiligungen** von bis zu 2.000 € pro Jahr steuerfrei zukommen zu lassen. Auch das ist an Voraussetzungen geknüpft: etwa dass es echte Beteiligungen sein müssen und die Möglichkeit zur Beteiligung **allen Mitarbeitern** offensteht. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Steuerfreiheit vorlagen.

Die Klägerin unterhielt für ihre Mitarbeiter ein **Mitarbeiteraktienprogramm**, welches auch von den Tochtergesellschaften angewendet wurde. Die Mitarbeiter konnten für einen Teil ihres Gehalts Vorzugsaktien kaufen und erhielten hierauf einen Bonus in Form weiterer Aktien, die nach einer Sperrfrist von drei Jahren unverfallbar wurden. Allerdings waren von dem Programm geringfügig beschäftigte, in Ausbildung befindliche sowie Mitarbeiter mit ruhendem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Den geldwerten Vorteil aus dem Programm behandelte die Klägerin als steuerfrei. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung, da **das Programm nicht allen anspruchsberechtigten Mitarbeitern offengestanden habe**, und erließ einen Nachforderungsbescheid.

Die Klage vor dem FG war **nicht erfolgreich**. Zwar war es rechtmäßig, Mitarbeiter aus ruhenden Arbeitsverhältnissen vom Beteiligungsprogramm auszuschließen, denn diese standen nicht in einem „gegenwärtigen Dienstverhältnis“, da sie kein Gehalt bezogen. Hingegen ist der Ausschluss von Auszubildenden und geringfügig Beschäftigten schädlich, da das Beteiligungsprogramm allen Entgeltbeziehern offenstehen muss. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, alle Arbeitnehmer daran zu beteiligen und eine Diskriminierung einzelner Beschäftigtengruppen zu verhindern. Die Argumentation der Klägerin, der Ausschluss sei aufgrund administrativer Zusatzkosten und praktischer Hindernisse erfolgt, war für Gericht nicht überzeugend.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Wenn Sie mehr über steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer wissen möchten, sprechen Sie uns bitte an.

HAUSBESITZER

17. Mietwohnhäuser: Grundsteuer für jede einzelne Wohnung?

Zum 01.01.2025 trat die lange angekündigte **Grundsteuerreform** in Kraft. Hierzu wurde ein **Bundesmodell** eingeführt, wonach die Grundsteuer bundeseinheitlich erhoben werden sollte. Allerdings gab es eine Öffnungsklausel, nach der die einzelnen Bundesländer von der Bewertung des Grundvermögens oder der Steuermesszahl abweichen konnten. Dies machte eine Neubewertung der Grundstücke notwendig. Wenn Sie selbst ein Grundstück besitzen, mussten auch Sie damals eine **Grundsteuererklärung** abgeben, damit der Grundstückswert neu ermittelt werden konnte. In einem Streitfall musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) unlängst entscheiden, ob erlassene Grundsteuerbescheide rechtmäßig waren.

Im Besprechungsfall standen auf einem Grundstück mehrere Gebäude. Das Grundstück wurde nach dem Wohnungseigentumsgesetz geteilt. Die Klägerin ist Inhaberin des Sondereigentums an allen Wohnungen eines bestimmten Gebäudes,

verbunden mit einem einheitlichen Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum. Dies ist auch so im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt stellte **für jede Wohnung in dem Gebäude der Klägerin** den Grundsteuerwert **einzeln** fest. Die Klägerin legte gegen alle Bescheide Einspruch ein, da sie der Meinung war, die Wohnungen im Haus seien keine selbständigen wirtschaftlichen Einheiten, sondern das gesamte Haus sei eine wirtschaftliche Einheit.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. **Zu bewerten ist die wirtschaftliche Einheit**, die auch ein Wohnungseigentum sein kann. Wenn das zu bewertende Wohnungseigentum aus mehreren Wohnungen besteht, kann dennoch das ganze Gebäude als Wohnungsei-gentumseinheit gelten. Unerheblich ist, dass die Wohnungen an verschiedene Mieter vermietet wurden. Auch kann der Anteil der einzelnen Wohnungen am gemeinschaftlichen Eigentum nicht sicher bestimmt werden, da die Wohnungseigentümerin frei entscheiden kann, in welchem Verhältnis die Miteigentumsanteile zueinander stehen sollen.

Hinweis: Sind mehrere Wohnungen zivilrechtlich Teil eines gemeinsamen Wohnungseigentums mit einem einheitlichen Miteigentumsanteil, so können sie eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden. Daher ist ein gemeinsamer Grundsteuerwert festzustellen und nicht für jede einzelne Wohnung ein separater.

18. Gebäudesanierung: Geteiltes Haus, geteilter Steuervorteil

Wenn Sie ein Haus besitzen und dieses **energetisch sanieren**, können Sie unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der Kosten steuermindernd berücksichtigen. Unter anderem muss es sich um ein **von Ihnen selbstgenutztes Gebäude** handeln, das mindestens zehn Jahre alt ist. Es können 20 % der Kosten, maximal jedoch 40.000 € je Objekt berücksichtigt werden. Somit unterfallen Gesamtkosten von **bis zu 200.000 €** der Förderung - nur nicht alles auf einmal: Im ersten und zweiten Jahr werden jeweils 7 % der Kosten berücksichtigt, im dritten Jahr 6 %. Das Finanzgericht Münster (FG) musste kürzlich entscheiden, in welcher Höhe die Steuerermäßigung zu berücksichtigen ist, wenn der Kläger nicht zu 100 % Eigentümer des Gebäudes ist.

Der Kläger ist zu einem Viertel Miteigentümer eines Zweifamilienhauses mit einer Wohnfläche von 247 qm. Er bewohnt mit seiner Familie das Erdgeschoss mit 157 qm. Im Obergeschoss mit 90 qm wohnt seine Mutter, die im Streitjahr häuslich gepflegt wurde. Reparaturen und Arbeiten am Grundstück übernahm der Kläger auf eigene Rechnung. Im Streitjahr 2020 ließ er eine Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) in das Haus einbauen und trug die Kosten allein. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen zunächst in voller Höhe. Die Fragen zum Miteigentum in der **Anlage Energetische Maßnahmen** waren nicht ausgefüllt. Erst im Einspruchsverfahren holte das Finanzamt einen Grundbuchauszug ein und erfuhr so von den Eigentumsverhältnissen. Daraufhin wurde der Bescheid geändert und die Aufwendungen nur noch zu einem Viertel - entsprechend dem Miteigentumsanteil des Klägers - berücksichtigt.

Das FG hat die Klage abgewiesen; das Finanzamt durfte den Bescheid ändern. Der Miteigentumsanteil des Klägers war erst nach Erlass des ursprünglichen Bescheids bekannt geworden. Für die anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen nach dem Maßstab der Eigentumsanteile sprächen die Entstehungsgeschichte und die Systematik der Norm. Wer über seinen eigenen Miteigentumsanteil hinaus Kosten trage, habe einen **Ausgleichsanspruch gegen die anderen Miteigentümer**. Die energetische Sanierung fremder oder nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzter Immobilien sollte gerade nicht gefördert werden. Die Aufteilungsquote sei durch das Finanzamt einfach zu ermitteln und zu überprüfen.

Hinweis: Die Revision gegen dieses Urteil wurde zugelassen, da es zur Aufteilung der Steuerermäßigung bisher keine Rechtsprechung gab.

19. Selbst bewohnte Immobilien: Diese Steuervorteile lassen sich für die eigenen vier Wände nutzen

Ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung ist für viele Menschen eine langfristige Investition und ein Sicherheitsanker. Die Kosten für das private Wohnen lassen sich in der Regel nicht steuerlich geltend machen, an ein paar **steuerlichen Stellschrauben** können Eigenheimbesitzer allerdings drehen:

- **Grunderwerbsteuer:** Beim Kauf einer selbst genutzten Immobilie können Kaufpreis, Erwerbsnebenkosten und Finanzierungskosten grundsätzlich nicht von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Eine Einsparmöglichkeit besteht jedoch bei der einmalig anfallenden Grunderwerbsteuer, die je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 % des Kaufpreises beträgt. Wer beim Neubau das Grundstück unabhängig von der späteren Bauleistung kauft, muss die

Grunderwerbsteuer grundsätzlich nur auf den Grundstückspreis zahlen. Dafür müssen Grundstückskauf und Bauvertrag rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein. Sind beide Verträge miteinander verknüpft (einheitliches Vertragswerk), kann das Finanzamt auch die Baukosten als Teil des steuerpflichtigen Erwerbs betrachten. Eine sorgfältige Vertragsgestaltung ist deshalb entscheidend. Beim Kauf einer bestehenden Immobilie kann es zudem sinnvoll sein, **bewegliche Gegenstände** wie eine Einbauküche oder bestimmte Einrichtungsgegenstände separat im Kaufvertrag auszuweisen. Auf deren Wert fällt grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer an. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich tatsächlich um bewegliche Gegenstände handelt und ihr Wert **realistisch angesetzt** wird. Ein künstlich überhöhter Wert kann steuerlich problematisch sein.

- **Handwerkerleistungen:** Arbeitskosten von Handwerkern können bei selbst genutztem Wohneigentum steuerlich berücksichtigt werden. Aktuell können 20 % der Löhne direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden - bis max. 1.200 € pro Jahr. Ab 2027 soll dieser Vorteil auf 15 % bzw. max. 900 € sinken.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Auch Dienstleistungen im eigenen Haushalt können steuerlich begünstigt sein, hierzu zählen bspw. Reinigungsarbeiten, Rasenmähen oder Schneeräumen. Der Steuervorteil beträgt 20 % der Lohnkosten und ist auf 4.000 € pro Jahr begrenzt.
- **Gesundheitlich notwendige Umbauten:** Müssen Umbauten an einer selbst genutzten Immobilie aus gesundheitlichen Gründen vorgenommen werden, können die Kosten u.U. als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden. Dies gilt bspw. für den Einbau eines Treppenlifts oder den barrierefreien Umbau eines Hauses aufgrund von Krankheit, Behinderung oder altersbedingten Einschränkungen.
- **Energetische Sanierung:** Für selbst genutzte Gebäude, die älter als zehn Jahre sind, existiert eine besondere steuerliche Förderung energetischer Sanierungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können 20 % der förderfähigen Kosten über drei Jahre verteilt von der Steuerschuld abgezogen werden. Insgesamt sind bis zu 40.000 € Steuerermäßigung pro Objekt möglich. Gefördert werden u.a. Wärmedämmung, neue Fenster, Heizungen und Lüftungsanlagen; nach aktuellem Stand müssen die Arbeiten bis Ende 2029 abgeschlossen sein.

ALLE STEUERZAHLER

20. Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

Infolge des Kriegs in der Ukraine kam es 2022 zu einer Energiekrise - Preise für Strom und Gas erreichten plötzlich Rekordhöhen. Als Kompensation zahlte der Staat damals eine **Energiepreispauschale von 300 €** an Arbeitnehmer, Selbständige, Pensionäre und Rentner aus. Der Wermutstropfen: Die Pauschale musste versteuert werden - bei Arbeitnehmern und Pensionären als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, bei Selbständigen und Rentnern als sonstige Einkünfte. In der Steuerfachwelt mehrten sich die Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist diesen Zweifeln nun jedoch entgegengetreten und hat entschieden, dass die Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern **verfassungsgemäß** ist. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass es sich um eine **freiwillige staatliche Zuwendung** handele. Um für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung zu sorgen, war die Energiepreispauschale dem individuellen Steuersatz unterworfen und somit als **„Nettosubvention“** gewährt worden. Dies verstößt insbesondere nicht gegen den allgemeinen **Gleichheitssatz des Grundgesetzes**.

Die vom Kläger insbesondere gerügte **Ungleichbehandlung** gegenüber ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitnehmern (sog. Minijobber), denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung als „Bruttosubvention“ ausgezahlt worden war, überzeugte den BFH nicht. Die unterschiedliche Behandlung ist nach Gerichtsmeinung gerechtfertigt, da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor und somit besonders bedürftige Personen handelt. Dem Gesetzgeber ist es nach Auffassung des BFH auch erlaubt, jenseits des staatlichen Steuerzugriffs im Rahmen des Einkommensteuergesetzes freiwillige Staatsleistungen auszureichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber die Leistungen aus sozialpolitischen Erwägungen einkommensabhängig besteuern will.

21. Schulgeld für Privatschulen: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Fast jedes zehnte Kind in Deutschland besucht eine Privatschule - dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts (Destatis) hervor. Einen Teil des gezahlten Schulgelds können Eltern über ihre Einkommensteuererklärung zurückholen, denn das Finanzamt erkennt **30 % der Beiträge**, max. **5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an.

Hinweis: Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft wie Waldorfschulen oder Montessori-Schulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland, sowie für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen. Nicht absetzbar sind jedoch Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und für die Unterkunft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass auch Beiträge an den **Förderverein einer Privatschule** als Schulgeld absetzbar sein können. Im vorliegenden Fall hatten Eltern insgesamt 1.000 € an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule gezahlt. Der Förderverein hatte die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weitergeleitet. Letztere hatte die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs verwendet. Das Finanzamt hatte den steuerlichen Abzug als Schulgeld abgelehnt und insbesondere darauf verwiesen, dass die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermöglicht, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen.

Das Finanzgericht hatte der Klage jedoch in erster Instanz stattgegeben und der BFH bestätigte diese Entscheidung nun. Für die steuerliche Beurteilung kommt es nach Auffassung der Bundesrichter auf eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** an: Es macht für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlten. Entscheidend ist nach Gerichtsmeinung vielmehr, dass die Beiträge **tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs** verwendet werden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss allerdings **nachgewiesen** werden. Ist sie bereits durch entsprechende Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reicht dies regelmäßig aus. Andernfalls müssen die Eltern im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden sind. Im vorliegenden Fall hatten die Eltern den erforderlichen Nachweis erbracht. Die Zahlungen waren daher als Schulgeld abzugsfähig.

Hinweis: Eine Zahlung an einen Förderverein ist also nicht automatisch steuerlich begünstigt, da der BFH ausdrücklich die tatsächliche Finanzierung des normalen Schulbetriebs fordert. Insbesondere bei Fördervereinen mit breit gefächerten Satzungszwecken kann es daher sinnvoll sein, sich die konkrete Mittelverwendung bestätigen zu lassen. Eltern sollten Zahlungsbelege und ggf. Bescheinigungen des Fördervereins bzw. der Schule sorgfältig aufbewahren.

22. Geerbte Familienheime: Erbschaftsteuerbefreiung erfordert unverzügliche Selbstnutzung durch Kinder

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbst bewohntes **Familienheim**, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung **unverzüglich zur Nutzung für eigene Wohnzwecke** bestimmt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt für eine Immobilie mit einer Wohnfläche von max. 200 qm. Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung nur anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt zudem nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt.

Wann eine für die Steuerbefreiung erforderliche Selbstnutzung noch als **unverzüglich** angesehen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem neuen Beschluss näher dargestellt. Demnach muss der Erwerber die Wohnung **ohne schuldhaftes Zögern** zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Dies bedeutet, dass er **innerhalb einer angemessenen Zeit** nach dem Erbfall **die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fassen** und **tatsächlich umsetzen** muss. Angemessen ist hierbei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig ein **Zeitraum von sechs Monaten** nach dem Erbfall. Der BFH betont jedoch, dass es sich hierbei **nicht um eine starre Frist** handelt.

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann ausnahmsweise ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Ob ein Familienheim vom Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt wurde, muss aufgrund einer **Gesamtwürdigung aller Tatsachen** durch das Finanzgericht als Tatsacheninstanz im konkreten Einzelfall entschieden werden.

Hinweis: Sofern sich ein Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten verzögert, sollten die Erben frühzeitig dokumentieren, auf welchen Umständen diese Verzögerung beruht (z.B. durch eine Erklärung des Bauunternehmens oder Architekten). Zudem sollte mit Belegen untermauert werden können, dass sie selbst die Baumaßnahme stets vorangetrieben haben (z.B. durch Auftragserteilungen, Angebotsannahmen, Nachfragen beim Handwerker etc.).

23. Datenschutzrechtliche Auskunft: Finanzämter müssen keine eidesstattliche Versicherung abgeben

Eine eidesstattliche Versicherung ist eine rechtsverbindliche Erklärung, mit der die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben bestätigt wird. Sie gilt als **formstarke Willenserklärung** mit erheblichem Gewicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass ein Finanzamt (FA) jedoch nicht verpflichtet werden kann, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihm erteilten datenschutzrechtlichen Auskunft an Eides statt zu versichern. Geklagt hatte ein Mann, der von seinem FA eine **Auskunft über die Verarbeitung von ihn betreffenden personenbezogenen Daten** eingeholt hatte (Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Das FA hatte die Auskunft erteilt, der Mann bezweifelte jedoch deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Aus diesem Grund verlangte er vom FA die **Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung**.

Der BFH lehnte einen solchen Anspruch jedoch ab und erklärte, dass die **DSGVO** keine Regelung enthalte, die dem Datenverantwortlichen auferlegt, die Richtigkeit und Vollständigkeit von erteilten Auskünften an Eides statt zu versichern. Eine solche Pflicht kann auch nicht aus den **zivilrechtlichen Bestimmungen** über eidesstattliche Versicherungen abgeleitet werden. Der BFH äußerte bereits Zweifel, ob in Anbetracht des in sich geschlossenen Regelungssystems der DSGVO überhaupt auf außerhalb dieser Verordnung liegende Vorschriften zurückgegriffen werden kann. Jedenfalls gilt dies nicht für datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche gegen eine Finanzbehörde. Die Behörde ist bereits **von Gesetzes wegen verpflichtet**, die Auskunft vollständig und zutreffend zu erteilen. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt wurde, kann der Auskunftsberechtigte von der Behörde eine vollständige und zutreffende Auskunft verlangen.

Hinweis: Einen vom Kläger geltend gemachten Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben erkannte der BFH nicht. Aufgrund der klaren Rechtslage lehnten es die Bundesrichter ab, in dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

24. Verpasste Revisionsfrist: Neu mandatierter Bevollmächtigter muss Zeitpunkt der Zustellung erneut prüfen

Manchmal möchte man im Leben die Zeit einfach zurückdrehen. In einem Finanzgerichtsprozess ist dies sogar tatsächlich möglich - und zwar über eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**.

Hinweis: Mithilfe der Wiedereinsetzung lässt sich eine eingetretene Fristversäumnis ungeschehen machen, sofern der betroffene Prozessbeteiligte glaubhaft machen kann, dass er die Frist unverschuldet versäumt hat.

Dass eine Wiedereinsetzung häufig aber schon an kleinen Fehlern scheitert, zeigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine Klägerin nach einem erfolglosen Finanzgerichtsprozess ihren Prozessbevollmächtigten gewechselt hatte. Die neue Kanzlei hatte die **einmonatige Frist zur Revisionseinlegung** verpasst, da sie davon ausgegangen war, dass das Urteil tatsächlich erst später beim vorherigen Bevollmächtigten eingegangen war (die Frist also später begonnen hatte). In ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung machte die Kanzlei geltend, dass der vorherige Berater den **Briefumschlag zur Urteilszustellung (förmliche Zustellung)** nicht aufbewahrt hatte, so dass man von einer **späteren Zustellung per einfachem Brief** ausgegangen sei. Die Frist sei somit unverschuldet versäumt worden.

Der BFH lehnte eine Wiedereinsetzung jedoch ab und erklärte, dass ein finanzgerichtliches Urteil nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht per einfachem Brief zugestellt werden darf. Einem fachkundigen Berufsträger musste dies klar gewesen sein. Wird ein Bevollmächtigter neu mandatiert, muss er im Rahmen der Fristenkontrolle **von sich aus** den Zeitpunkt der tatsächlichen Urteilszustellung ermitteln.

Hinweis: Ein neuer Bevollmächtigter muss also zuallererst den Zeitpunkt der tatsächlichen Urteilszustellung ermitteln und die Fristen dann selbst ausrechnen.

25. Strafprozessuale Durchsuchung: Unverdächtige Mitbewohner dürfen nicht ohne Weiteres mit durchsucht werden

Das sog. **Wohnungsgrundrecht** garantiert in Deutschland die **Unverletzlichkeit der Wohnung** und schützt die räumliche Privatsphäre des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen und dem unbefugten Betreten durch Dritte. **Durchsuchungsbeschlüsse** müssen sich in diesem verfassungsmäßigen Rahmen bewegen und unterliegen bei **nicht verdächtigen Personen** daher **erhöhten Rechtfertigungsanforderungen**.

Hinweis: Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände sind nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat kürzlich entschieden, dass die Zimmer von WG-Mitbewohnern eines Verdächtigen nicht einfach reflexartig mit durchsucht werden dürfen. Entsprechenden Verfassungsbeschwerden gegen strafprozessuale Durchsuchungen gaben die Karlsruher Richter damit statt.

In den beiden zugrunde liegenden Fällen hatten Personen mit einem Beschuldigten in einem **alternativen Wohnprojekt** bzw. einer **Wohngemeinschaft** zusammengelebt. Im Zuge der Ermittlungen waren Durchsuchungen der Wohnungen angeordnet worden, die sich auch auf die Zimmer der Mitbewohner des Beschuldigten erstreckten. In den Beschlüssen hatten die Amtsgerichte erklärt, dass ermittlungsrelevante Gegenstände in den Räumen der Mitbewohner vorliegen könnten, da sie **unter der gleichen Wohnanschrift** wie der Beschuldigte gemeldet seien und bei dem alternativen Wohnprojekt **keine abgrenzbaren Wohneinheiten** vorlägen bzw. per se eine Wohngemeinschaft vorliege.

Das BVerfG entschied, dass diese weitgehenden Durchsuchungsbeschlüsse die unverdächtigen Mitbewohner **in ihrem Wohnungsgrundrecht verletzt** hatten. Die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen an eine Durchsuchung von nicht verdächtigen Personen waren nicht erfüllt, da die Beschlüsse letztlich allein auf das **Zusammenleben von Beschuldigten und Mitbewohnern** abgestellt hatten. Dass die Beschuldigten auch Zugang zu den anderen Räumlichkeiten hatten, kann ohne weitere Anhaltspunkte noch **keinen Auffindeverdacht** begründen. Das Leben in einer Gemeinschaft rechtfertigt für sich genommen nicht, von einer gemeinsamen Nutzung aller Räumlichkeiten auszugehen. Es dürfte kulturell regelmäßig eher so sein, dass es auch in gemeinschaftlichen Wohnformen **allein genutzte Rückzugsräume** gibt.

Hinweis: Allein die Eigenschaft als Mitbewohner rechtfertigt also keinen Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen Nichtverdächtige. Das BVerfG betont, dass eine effektive Strafverfolgung durch die Verfassung damit aber nicht vereitelt werde, da Ermittlungspersonen auch im laufenden Einsatz ihre Durchsuchung ohne Gefahr eines Beweismittelverlusts kurzfristig erweitern können, wenn sich vor Ort Anhaltspunkte für einen Auffindeverdacht bei Nichtverdächtigen ergeben. Aus praktischen Strafverfolgungsgesichtspunkten bedarf es also keines prophylaktischen Erlasses eines Durchsuchungsbeschlusses gegen sämtliche Mitbewohner.

26. Realsplitting: Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr

Manchmal reicht die Liebe einfach nicht, „bis dass der Tod uns scheidet“, sondern die Ehe wird gerichtlich geschieden. Dann kann es sein, dass ein Partner an den anderen Unterhalt zahlen muss. Diese Zahlungen kann der zur Leistung verpflichtete Partner in seiner Einkommensteuererklärung bis zu einem Höchstbetrag **steuermindernd berücksichtigen**. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unterhaltsempfänger diese Zahlungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung versteuert. Sofern sich daraus ein steuerlicher Nachteil für den Empfänger ergibt, ist dieser in der Regel auszugleichen. Das Ganze nennt sich **Realsplitting**. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob das Realsplitting auch bereits im Trennungsjahr angewendet werden kann.

Der Kläger und seine Ehefrau trennten sich. Im Trennungsjahr wählten sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung die **Einzelveranlagung**. Der Kläger leistete Unterhaltszahlungen an seine Ehefrau. Diese beantragte er, als Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr steuermindernd zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Finanzamts war eine solche Berücksichtigung jedoch im Jahr der Trennung noch nicht möglich. Im Jahr der Trennung könnten die Ehegatten noch die Zusammenveranlagung wählen.

Das FG gab jedoch dem Kläger recht. Die Voraussetzungen für das Realsplitting waren nach Gerichtsmeinung unzweifelhaft erfüllt. Zunächst spreche nichts dagegen, dass die Ehegatten im Trennungsjahr die Einzelveranlagung wählten. Allein die Tatsache, dass sie eine Wahlmöglichkeit hatten und auch die Zusammenveranlagung hätten wählen können, spreche nicht gegen die steuerliche Begünstigung des Realsplittings. Es macht für das Gericht vielmehr auch in dieser Konstellation Sinn, die Vorschrift anzuwenden. Daher war der Bescheid zu ändern und die Unterhaltsaufwendungen abzuziehen.

Hinweis: Da diese strittige Steuerrechtsfrage bisher noch nicht anderweitig entschieden wurde, hat das FG die Revision zugelassen, die mittlerweile auch eingelegt wurde.

27. 20-Stunden-Grenze: Erwerbstätigkeit nach Erstausbildung kann Kindergeldanspruch ausschließen

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Eltern nur noch dann Kindergeld und Kinderfreibeträge fortgezahlt, wenn bestimmte Verlängerungstatbestände des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, bspw. wenn das Kind

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer höchstens viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- bestimmte Freiwilligendienste (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr) absolviert.

Hinweis: In allen Fällen erhalten Eltern die kindbedingten Vergünstigungen aber längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes.

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können volljährige Kinder nur dann einen Kindergeldanspruch begründen, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung). Übt das Kind - bspw. während eines Zweitstudiums - einen Nebenjob mit mehr als 20 Wochenstunden aus, erkennen die Familienkassen bzw. Finanzämter den Eltern daher das Kindergeld und die Kinderfreibeträge ab. Um dieser Erwerbstätigkeitsprüfung zu entgehen und sich einen Kindergeldanspruch noch für Zeiten der Folgeausbildung zu sichern, argumentieren Eltern volljähriger Kinder vor den Familienkassen und Finanzämtern häufig, dass sämtliche Ausbildungsgänge noch zu einer **einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung** gehören, so dass noch gar nicht in die Prüfung der Erwerbstätigkeit eingestiegen werden darf.

Hinweis: Häufig gelingt diese Argumentation, denn eine Erstausbildung darf auch aus mehreren Ausbildungsphasen bestehen, die zeitlich und fachlich aufeinander aufbauen. Studiert das Kind z.B. Informatik und schließt den Master unmittelbar an den Bachelor an, ist der Masterstudiengang noch Teil der Erstausbildung. Dann schadet auch im Master ein Job mit mehr als 20 Wochenstunden nicht. Anders sieht es aus, wenn Studierende zwischen Bachelor und Master ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten. Dann gilt die Erstausbildung mit dem Bachelor als beendet und die 20-Stunden-Grenze greift im Masterstudium.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt der Abschluss einer Erstausbildung grundsätzlich eine **Mindestdauer von einem Jahr** voraus - selbst wenn in einem kürzeren Lehrgang bereits eine berufliche Qualifikation erworben worden ist. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Vater sich dagegen gewandt, dass die Familienkasse das Kindergeld für seine 21-jährige Tochter streichen wollte. Die junge Frau hatte nach einer **dreimonatigen Ausbildung** in Vollzeit als Rettungssanitäterin gearbeitet, während sie auf den Studienbeginn wartete. Sie hatte bereits eine verbindliche Zusage für ein duales Studium. Die Richter gaben dem Vater Recht: Wegen der kurzen Ausbildungsdauer hatte die Tochter noch keine Erstausbildung abgeschlossen - der Vollzeitjob war für das Kindergeld somit unschädlich.

Dauert die Pause zwischen zwei Ausbildungsabschnitten höchstens vier Monate, wird das Kindergeld in dieser Übergangszeit meist nahtlos weitergezahlt. Dauert die Wartezeit länger, müssen Eltern von Beginn an nachweisen, dass sich das Kind **aktiv um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemüht** oder nach einer Zusage auf den nächstmöglichen Start wartet. Bewerbungen, Absagen, Einladungen oder die Registrierung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit sollten ab dem ersten Monat sorgfältig aufbewahrt werden.

28. Einkommensteuererklärung 2026: Steuervorteil für Parteispenden ist deutlich attraktiver geworden

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind ein wesentlicher Baustein der Parteienfinanzierung. Wer eine politische Partei finanziell unterstützt, fördert nicht nur deren Arbeit, sondern profitiert neuerdings auch von deutlich höheren steuerlichen Vergünstigungen: Seit 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien mit **bis zu 3.300 € pro Jahr** (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €). Gegenüber den Vorjahren hat sich der Steuervorteil damit verdoppelt.

Neben dem Direktabzug existiert noch ein **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge **bis 3.300 €** (bei Zusammenveranlagung: 6.600 €) möglich.

In der Summe lassen sich ab 2026 also **Parteispenden von bis zu 6.600 €** absetzen (bei zusammen veranlagten Paaren: bis zu 13.200 €).

Hinweis: Wer einer Partei nahesteht und seine Einkommensteuerlast 2026 noch kräftig senken will, kann eine Spende vor dem Jahreswechsel in Betracht ziehen. Bei Spenden bis 300 € genügt dem Finanzamt als Nachweis in der Regel ein Kontoauszug oder ein Zahlungsbeleg. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei notwendig.

29. Entlastungen für Steuerzahler in Sicht: Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg

Im September 2026 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein neues **Einkommensteuerreformgesetz 2027** auf den Weg gebracht. Mit den Neuregelungen sollen v.a. Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen sowie insbesondere Familien mit Kindern entlastet werden. Die folgenden geplanten Änderungen werden ab 2027 greifen und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten:

- Das **Kindergeld** steigt von 259 € auf 267 € (ab 2027) und schließlich auf 272 € (ab 2028) je Kind und Monat.
- Die **Kinderfreibeträge** steigen von 9.756 € auf 10.056 € (ab 2027) und schließlich auf 10.236 € (ab 2028).
- Der **Grundfreibetrag** steigt von 12.348 € auf 12.564 € (ab 2027) und schließlich auf 12.900 € (ab 2028).
- Der **maximal zulässige Stundenlohn** bei (steuerlich begünstigten) Sonn- und Feiertagszuschlägen wird von 50 € auf 75 € angehoben.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt von 1.230 € auf 1.430 €.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** wird von derzeit 20 % auf 15 % reduziert und der absetzbare Höchstbetrag von derzeit 1.200 € auf 900 € gesenkt.
- Der einheitliche **Pauschsteuersatz** bei Minijobs wird von 2 % auf 5 % erhöht.
- Ab einem Jahreseinkommen von 280.000 € wird künftig eine neue **Superreichensteuer** von 47 % gelten.

Hinweis: Insgesamt ergibt sich durch die Maßnahmen ein Entlastungsvolumen von ca. zehn Mrd. €.

30. Schwer zu bewerten: Steuerfolgen einer geschenkten Versicherung

Wenn Sie eine Schenkung erhalten, ist das erst einmal ein Grund zur Freude. Allerdings fällt unter Umständen auch Schenkungsteuer an. Bei einem Geldbetrag ist der Wert der Zuwendung einfach zu ermitteln. Etwas anspruchsvoller wird es bei einer **geschenkten Versicherung**. Wie ist deren Wert zu ermitteln? Und zu welchem Zeitpunkt erfolgt eigentlich die Schenkung, wenn die Schenkerin sich ein Nießbrauchsrecht vorbehält? Das Finanzgericht Köln (FG) musste dies entscheiden.

Die Schenkerin schloss einen **Rentenversicherungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung**. Beim Tod der versicherten Person würde ein Einmalbetrag ohne Zinsen abzüglich aller Kapitalentnahmen und bereits gezahlter Renten fällig. Versicherte Person war die Klägerin, die auch Bezugsberechtigte im Todesfall war. Eine Kündigung des Vertrags

sowie die Rückzahlung des Einmalbetrags waren laut Vertrag ausgeschlossen. Es bestand die Möglichkeit einer Kapitalentnahme ab 2019. Mit Schenkungsvertrag von 2018 übertrug die Schenkerin ihre Versicherungsnehmereigenschaft unentgeltlich auf die Klägerin und behielt sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Das Finanzamt setzte als **steuerpflichtigen Erwerb** die Höhe des Kapitalwerts der Rente zuzüglich der Differenz der eingezahlten Einmalzahlung und des Nießbrauchswerts an. Als die Schenkerin 2020 verstarb, änderte das Finanzamt den Bescheid wieder.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Es lag zweifelsfrei eine Schenkung vor. Durch die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung sei die Gesamtheit der sich aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherung ergebenden Rechte und Pflichten übertragen worden. Somit habe die Klägerin sowohl den Anspruch auf die monatlichen Rentenzahlungen als auch den Anspruch auf Kapitalentnahme schon im Jahr 2018 erworben. Nach Ansicht des Gerichts **verzögerte sich der Eintritt der Schenkung nicht**, da die Rentenzahlungen bereits zu einem feststehenden Zeitpunkt fällig wurden. Auch die Kapitalentnahme durch die Klägerin war schon am Übertragungsstichtag möglich. Der Nießbrauch steht dem nicht entgegen. Der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs wurde **in Höhe des Anspruchs auf Kapitalentnahme abzüglich des Nießbrauchsrechts** ermittelt.

31. Steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen: 95 % des Gesamtwerts entfallen auf westdeutsche Bundesländer

Pro Kopf wird im Westen mehr als viermal so viel vererbt und verschenkt wie im Osten Deutschlands - dies hat das Statistische Bundesamt (Destatis) jüngst errechnet. Nach der neuen Statistik entfielen im Jahr 2025 insgesamt 95 % des Gesamtwerts der steuerlich berücksichtigten Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen auf die westlichen Bundesländer - und zwar **142,5 Mrd. €**. In den östlichen Ländern und Berlin waren es hingegen nur **8 Mrd. €**.

In den ostdeutschen Bundesländern lebte Ende 2025 nur knapp ein Fünftel (19 %) der Gesamtbevölkerung Deutschlands; ihr steuerlich berücksichtigtes vererbtes und verschenktes Vermögen lag damit bei knapp **500 € pro Kopf**. In den westlichen Bundesländern wurden dagegen gut **2.100 € pro Kopf** übertragen und steuerlich von den Finanzämtern (FA) veranlagt. Der gesamtdeutsche Schnitt lag bei gut **1.800 € pro Kopf**.

Die geringeren steuerlich berücksichtigten Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen wirkten sich entsprechend auch auf die **festgesetzte Steuer** aus. Von den im Jahr 2025 insgesamt 21,4 Mrd. € festgesetzten Erbschaft- und Schenkungssteuern fielen 20,4 Mrd. € (95 %) in den westlichen Bundesländern an. In den östlichen Bundesländern und Berlin waren es 1 Mrd. €.

Hinweis: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Ländersteuer, ihr Aufkommen steht dem Bundesland zu, in dem die Steuerpflicht entsteht - dies ist in der Regel das Bundesland des zuständigen FA (richtet sich nach dem Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers).

32. Flut von Billigwaren: EU beschließt neue Gebühr für kleine Onlinepakete

Als Reaktion auf die stetig wachsende Zahl von Einzelpaketen aus Onlineshops außerhalb der EU hatte die EU-Kommission bereits im Mai 2023 eine umfassende **Reform des Zollkodex** eingeleitet, da diese Pakete die EU-Zollbehörden überfordern und ein Einfallstor für unsichere Produkte in die EU sind.

Das Europäische Parlament hat nun am 16.09.2026 eine umfassende Reform des EU-Zollkodex beschlossen. Damit werden strengere Regeln für den elektronischen Handel eingeführt und wird eine neue Zollbehörde in Lille eingerichtet. Die nun beschlossenen Regelungen sehen folgende Maßnahmen vor:

Verkäufer und Plattformen, die den Fernabsatz von Waren aus Nicht-EU-Ländern direkt an EU-Kunden ermöglichen, werden als **Importeure** behandelt. Sie sind damit verpflichtet, den Zollbehörden alle erforderlichen Daten bereitzustellen, anfallende Gebühren zu entrichten und zu garantieren und sicherzustellen, dass die nach Europa versandten Waren den EU-Vorschriften entsprechen.

Hinweis: Um die Verantwortlichkeit zu gewährleisten, müssen diese Unternehmen in der EU ansässig sein oder durch eine in der EU ansässige Gesellschaft mit Zulassung als Wirtschaftsbeteiligter (AEO) oder als vertrauenswürdiger Händler vertreten werden. Dies soll verhindern, dass Briefkastenfirmen zur Umgehung der neuen Regelungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird eine **Bearbeitungsgebühr** für jeden Artikel eingeführt, der in Onlineshops außerhalb der EU gekauft und direkt an EU-Verbraucher versandt wird. Damit sollen die stetig steigenden Kosten für die Abwicklung der vielen Einzelpakete gedeckt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird von demselben Unternehmen entrichtet, das auch die übrigen Zollgebühren für dasselbe Paket bezahlt, um eine Kostenverlagerung auf die Verbraucher zu vermeiden.

Hinweis: Zur Kasse gebeten werden könnten demnach u.a. Plattformen wie Temu, Shein oder AliExpress, sowie andere Onlinehändler, die Waren direkt aus Ländern außerhalb der EU verschicken.

Die genaue Höhe der Bearbeitungsgebühr wird von der Europäischen Kommission noch festgelegt und alle zwei Jahre an die tatsächlichen Kosten angepasst. Die Mitgliedstaaten werden die Gebühr spätestens ab dem 01.11.2026 erheben.

Import-Export-Unternehmen, die sich an die Regeln halten und transparent mit den Zollbehörden zusammenarbeiten, sollen von einem **vereinfachten Vertrauens- und Kontrollsystem** profitieren können. Dies erfordert eine Überprüfung und eine Zugangsgewährung für die elektronischen Systeme der Zollbehörden. Im Gegenzug sollen ihre Sendungen **seltener kontrolliert** werden und sie sollen zudem mehr Flexibilität bei der Zahlung von Zöllen und Gebühren erhalten.

33. E-Mobilität wird immer beliebter: 17,3 % der Pkw-Neuzulassungen in der EU waren E-Autos

Gut jeder sechste neu zugelassene Pkw in der Europäischen Union ist ein E-Auto. Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat errechnet, dass Pkw mit reinem Elektroantrieb im Jahr 2025 einen **Anteil von 17,3 %** an allen Neuzulassungen in der EU hatten. Das war ein neuer Höchststand. Weitere 42,4 % der Pkw-Neuzulassungen waren Hybridfahrzeuge, 27,3 % reine Benzin- und 9,8 % reine Dieselfahrzeuge. Andere Antriebsarten wie z.B. Flüssig- oder Erdgas spielten eine untergeordnete Rolle. Der Anteil reiner Elektroautos an den jährlichen Neuzulassungen in der EU ist damit innerhalb von zehn Jahren deutlich gestiegen - im Jahr 2015 lag dieser Anteil noch bei 0,4 %.

Beim Anteil reiner E-Autos an den Neuzulassungen lag **Deutschland** im Jahr 2025 mit 19,1 % zwar leicht über dem EU-Schnitt, aber deutlich hinter einigen anderen Ländern. EU-weit am höchsten war der Anteil neu zugelassener Elektroautos in **Dänemark** (67,8 %), gefolgt von den **Niederlanden** (40,2 %) und **Malta** (37,6 %). Am geringsten war der E-Auto-Anteil an den Neuzulassungen in **Kroatien** (1,9 %), der **Slowakei** (4,7 %) und **Bulgarien** (4,9 %).

Europaweit führend ist ein Land außerhalb der EU: In **Norwegen** hatten 95,1 % der neu zugelassenen Pkw 2025 einen reinen Elektroantrieb. Zu den Gründen für die deutlichen Unterschiede zählen u.a. Unterschiede bei den Investitionen ins Ladenetz sowie bei der Förderpolitik in Form von steuerlichen Vergünstigungen oder ermäßigten Maut- oder Parkgebühren in den einzelnen Ländern.

Mit einem Blick auf die **absoluten Zulassungszahlen** wird deutlich, dass Deutschland innerhalb der EU der größte Automarkt ist: Rund 545.100 E-Autos wurden 2025 in Deutschland neu zugelassen. Somit entfielen allein 28,9 % der insgesamt 1,89 Mio. Neuzulassungen von Elektroautos in der EU auf Deutschland. Mit deutlichem Abstand folgte Frankreich mit 330.900 neuen E-Autos und einem Anteil von 17,5 % an den EU-Zulassungen.

Hinweis: Elektroautos werden in Deutschland nicht nur über Kaufprämien, sondern auch über steuerliche Vergünstigungen gefördert. So können betriebliche Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2027 für das Anlagevermögen angeschafft werden, im ersten Jahr mit 75 % der Investitionskosten abgeschrieben werden. Deren private Nutzung muss zudem statt mit 1 % nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden (bei Bruttolistenpreisen bis 100.000 €). Darüber hinaus sind Elektroautos für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, längstens bis zum 31.12.2035.

34. Finanzamt vergisst Würdigung eines Prüfberichts: Bescheidänderung wegen offenbarer Unrichtigkeit

Irgendwann kommt der Zeitpunkt, an dem ein Steuerbescheid nicht mehr geändert werden kann. Dann wird er **bestandskräftig**. Allerdings gibt es im Steuerrecht eine Möglichkeit für das Finanzamt, den Bescheid doch noch zu ändern, und zwar, wenn der Behörde beim Erlass des Bescheids ein einfacher Fehler unterlaufen ist. Dabei handelt es sich oft um „mechanische“ Fehler wie Zahlendreher, Tippfehler oder das falsche Übertragen von Zahlen. Oder auch um den Fall, dass der Steuerzahler einen offensichtlichen Rechenfehler begangen und das Finanzamt ihn einfach übernommen hat. Es handelt sich also hauptsächlich um **Fehler, die einem Dritten sofort auffallen würden**. Im Streitfall ging es darum, ob auch

das unterlassene Auswerten eines Berichts zu einer Änderung führen kann. Das Finanzgericht Köln (FG) musste dies entscheiden.

Die Klägerin ist eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG, die **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt. Sie vermietete langfristig ein im Jahr 2010 fertiggestelltes Gebäude. In diesem Jahr wurden 94,9 % der Kommanditanteile durch eine Fondsplatzierung auf neue Gesellschafter übertragen. Die Feststellungserklärung 2010 ging 2015 beim Finanzamt ein. Ab Mai 2016 führte dieses eine Außenprüfung für die Jahre 2010 bis 2014 durch. Der Prüfbericht erging am 07.12.2016. Am 29.06.2017 erließ das Finanzamt erstmalig einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen 2010. Die Ergebnisse der Betriebsprüfung wurden darin nicht berücksichtigt. Auch gab es in der Akte keine Hinweise auf eine bewusste Abweichung vom Prüfbericht.

Nachdem im Herbst 2017 geänderte Anlagen zum Prüfbericht vom Betriebsprüfer über-sandt wurden, erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid. Nach Ansicht der Klägerin gab es jedoch keine Änderungsmöglichkeit. Ihre Klage vor dem FG war allerdings nicht erfolgreich. Das Finanzamt durfte den Bescheid ändern. Nach Ansicht des Gerichts lag eine sogenannte **offenbare Unrichtigkeit** vor. Es handelte sich nämlich nicht um einen Rechts- oder Tatsachenirrtum, sondern der Prüfbericht wurde versehentlich nicht berücksichtigt. Diese Nichtberücksichtigung beruhte nicht auf einer bewussten rechtlichen Würdigung. Etwas anderes ging auch nicht aus der Steuerakte hervor, denn Abweichungen wären ansonsten üblicherweise in dieser dokumentiert worden.

Ebenso wenig lag eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht vor. Die unterlassene Auswertung des Prüfberichts war ein **Versehen**. Zudem war die Unrichtigkeit „offenbar“, da auch der Klägerin der Prüfbericht bekannt war, aber im Bescheid nicht abgebildet wurde.

35. Zweites Kassengesetz: Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028

Über 100.000 Bargeldbetriebe nutzen in Deutschland noch eine sog. **offene Ladenkasse**. Bei dieser Form der Kassenführung unterhält ein Betrieb lediglich eine **einfache Bargeldkasse** ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen manuell erfasst und am Ende des Tags durch einen sog. **Kassensturz** ermittelt werden.

Da die Kassenumsätze einer offenen Ladenkasse **missbrauchsanfällig** sind, hat der Gesetzgeber jetzt das sog. **Zweite Kassengesetz** mit folgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- **Kassenpflicht ab 2028:** Betriebe (Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler) mit einem **Jahresumsatz von mehr als 100.000 €** müssen ab dem 01.01.2028 zwingend ein elektronisches Kassensystem nutzen. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und soll die Nutzung von offenen Ladenkassen in größeren Betrieben unterbunden werden. Liegen die jährlichen **Barumsätze unter 12.000 €**, greift die Kassenpflicht jedoch nicht.
- **Ende des Papierbons:** Die bisherige Pflicht zur Ausgabe von Papierbelegen wird ab 2028 durch eine **verpflichtende elektronische Belegbereitstellung** ersetzt. Belege können technologieoffen (z.B. via QR-Code) bereitgestellt werden. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Beleg anzunehmen.
- **Neuer Straftatbestand und Bußgelder:** Der Einsatz sowie das Vertreiben von Software zur Kassenmanipulation wird ein **eigener Straftatbestand**.

Hinweis: Betriebe, die bislang mit einer offenen Ladenkasse arbeiten und die 100.000-€-Umsatzgrenze erreichen, sollten sich frühzeitig mit dem Umstellungsprozess und den Anforderungen elektronischer Kassensysteme vertraut machen. Der steuerliche Berater ist bei Fragen zur neuen Kassenpflicht der erste Ansprechpartner.

36. Elektronischer Steuerbescheid statt Papierbescheid: Ohne Widerspruch bleibt der Briefkasten ab 2027 leer

Der Brief vom Finanzamt (FA) wird für viele Steuerzahler bald der Vergangenheit angehören. Ab dem 01.01.2027 wird der **elektronische Steuerbescheid** zum Regelfall, wenn die Steuererklärung online übermittelt wurde. Bescheide landen dann **im ELSTER-Postfach** oder alternativ **im Postfach der Steuersoftware**, mit der die Steuererklärung an das FA übermittelt worden ist. Ein **zusätzliches Schreiben per Post** gibt es nicht mehr.

Den elektronischen Versand gab es bisher auch schon, jedoch war er die Ausnahme und musste im ELSTER-Konto **aktiv beantragt** werden. Zum kommenden Jahreswechsel dreht die Finanzverwaltung den Spieß um: Wer weiterhin seinen Papierbescheid im Briefkasten vorfinden möchte, muss der elektronischen Zustellung im ELSTER-Konto nun **aktiv widersprechen**.

Hinweis: Der Widerspruch ist schon jetzt möglich. Im eigenen ELSTER-Konto kann über die Option „Dauerhafte postalische Bekanntgabe beantragen“ die Papierzustellung gewählt werden. Diese Einstellung gilt dann dauerhaft, bis sie wieder abgeändert wird.

Eine E-Mail benachrichtigt künftig darüber, dass ein neues Dokument (d.h. der Steuerbescheid) im ELSTER-Postfach vorliegt. Das FA verwendet dabei diejenige E-Mail-Adresse, die in ELSTER hinterlegt wurde. Zur Identifizierung enthält die E-Mail die Steuernummer des Steuerzahlers. Weitere persönliche Daten bleiben außen vor. Der Steuerbescheid selbst wird nicht per E-Mail verschickt.

Um an das PDF-Dokument mit dem Bescheid zu gelangen, muss der Bescheid in ELSTER bzw. über die verwendete Steuersoftware abgerufen werden. Anschließend kann er eingesehen und abgespeichert werden. Die **digitale Archivierung und schnellere Verfügbarkeit** sollte für viele Steuerzahler vorteilhaft sein, zumal der elektronische Bescheid rechtsverbindlich und dem Papierbescheid gleichgestellt ist.

Hinweis: Wer Bescheide künftig elektronisch erhält und nur recht selten und sporadisch in sein E-Mail-Postfach schaut, kann wertvolle Zeit verlieren und die einmonatige Einspruchsfrist verpassen. Denn der digitale Steuerbescheid gilt rechtlich am vierten Tag nach der Bereitstellung in ELSTER als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt läuft die einmonatige Einspruchsfrist. Sie verstreicht ganz unabhängig davon, ob der Bescheid tatsächlich abgeholt und gelesen wurde. Steuerzahler sollten also künftig regelmäßig einen Blick in ihr E-Mail-Postfach werfen und kontrollieren, ob E-Mail-Benachrichtigungen im ELSTER-Postfach aktiviert sind, damit sie den Steuerbescheid zeitnah bemerken. Auch der ELSTER-Zugang selbst sollte überprüft werden, um den Start in das digitale Verfahren abzusichern (Gültigkeit des Zertifikats und Aktualität der hinterlegten E-Mail-Adresse).

STEUERTERMINE

Dezember 2026	**Januar 2027**	**Februar 202**
10.12. (*14.12.)	**11.01. (*14.01.)**	**10.02. (*15.02.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler) zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.02. (*18.02.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
28.12. Sozialversicherungsbeiträge	**27.01.** Sozialversicherungsbeiträge	**24.02.** Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Aktuelle Steuer-Information Premium 12/26

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen von Deubner Recht & Steuern sind - mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten - urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung - auch auszugsweise - ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen nach Belieben verändert, ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Eine Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke bedarf der Absprache mit Deubner Recht & Steuern.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit Deubner Recht & Steuern.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Kaffeefahrten: Margenbesteuerung auch bei defizitären Reiseleistungen
   EuGH, Urt. v. 10.09.2026 – C-565/24; www.curia.europa.eu
2. Umsatzsteuerliche Organschaft: Steuerbefreiung setzt Anerkennung des leistenden Mitglieds voraus
   EuG, Urt. v. 10.06.2026 – T-444/25; www.curia.europa.eu
3. Unzutreffender Steuerausweis: Nach Betriebsprüfung ist die Umsatzsteuerkorrektur nicht immer möglich
   EuG, Urt. v. 03.06.2026 – T-198/25; www.curia.europa.eu
4. Kreditverkäufe: Was gilt für die anschließende Verwaltung?
   EuG, Urt. v. 17.06.2026 – T-184/25; www.curia.europa.eu
5. Krematorium: Verwertung von Zahngold führt zu Betriebseinnahmen
   BFH, Urt. v. 14.07.2026 – IX R 29/24; www.bundesfinanzhof.de
6. Steuerfreiheit im Reihengeschäft: Die Dokumentation ist ausschlaggebend
   FG Münster, Urt. v. 25.02.2026 – 5 K 2060/24 U; www.justiz.nrw.de
7. Gruppenboni im Zentralregulierungsgeschäft: Bonus weitergeleitet, Umsatzsteuer fällig?
   FG Münster, Urt. v. 19.05.2026 – 15 K 3483/18 U, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
8. Einfuhrumsatzsteuer: Verrechnungsmodell soll ab 2030 kommen
   Deutscher Steuerberaterverband (DStV), Online-Meldung v. 15.09.2026; www.dstv.de
9. Grenzüberschreitende Firmenwagennutzung: Welcher Staat darf die Umsatzsteuer erheben?
   LfSt Niedersachsen, Vfg. v. 26.03.2026 – S 7117-e-St 183-5510/2026; www.lstn.niedersachsen.de
10. Liquidation einer Immobiliengesellschaft: Keine Gewerbesteuerkürzung nach Verkauf des letzten Grundstücks
    FG München, Urt. v. 12.05.2026 – 6 K 1713/23, Rev. (BFH: III R 12/26); www.gesetze-bayern.de
11. Betriebliche Fahrzeuge: Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv
    Recherche Deubner Recht & Steuern
12. Fernunterricht neu gedacht: Weniger Bürokratie für digitale Bildungsangebote
    Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts, Bearbeitungsstand 17.08.2026; www.bmbfsfj.bund.de
13. Kontrolle von Rechnungseingängen ab 2027: Unternehmen sollten E-Rechnungen rechtssicher validieren können
    Recherche Deubner Recht & Steuern
14. Keine großräumige Betriebsstätte: Seelotse kann Einsatzfahrten ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen
    BFH, Urt. v. 23.06.2026 – VIII R 13/24; www.bundesfinanzhof.de
15. Werbungskosten: Wenn das Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung liegt
    FG Niedersachsen, Urt. v. 19.08.2026 – 3 K 54/26; www.rechtsprechung.niedersachsen.de

16. Mitarbeiterbeteiligung: Wenn nicht alle mitmachen dürfen
    FG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2026 – 8 K 12/22 H(L), Rev. (BFH: VI R 12/26); www.justiz.nrw.de
17. Mietwohnhäuser: Grundsteuer für jede einzelne Wohnung?
    FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.04.2026 – 3 K 3059/25, Rev. (BFH: II R 14/26); www.gesetze.berlin.de
18. Gebäudesanierung: Geteiltes Haus, geteilter Steuervorteil
    FG Münster, Urt. v. 23.06.2026 – 6 K 1431/23 E, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
19. Selbst bewohnte Immobilien: Diese Steuervorteile lassen sich für die eigenen vier Wände nutzen
    Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 29.09.2026; www.lohi.de
20. Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß
    BFH, Urt. v. 11.06.2026 – VI R 15/24; www.bundesfinanzhof.de
21. Schulgeld für Privatschulen: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein
    BFH, Urt. v. 03.06.2026 – X R 27/23; www.bundesfinanzhof.de
22. Geerbte Familienheime: Erbschaftsteuerbefreiung erfordert unverzügliche Selbstnutzung durch Kinder
    BFH, Beschl. v. 27.05.2026 – II B 41/25; www.bundesfinanzhof.de
23. Datenschutzrechtliche Auskunft: Finanzämter müssen keine eidesstattliche Versicherung abgeben
    BFH, Urt. v. 30.06.2026 – IX R 2/25; www.bundesfinanzhof.de
24. Verpasste Revisionsfrist: Neu mandatierter Bevollmächtigter muss Zeitpunkt der Zustellung erneut prüfen
    BFH, Beschl. v. 27.08.2026 – VI R 17/25, NV; www.bundesfinanzhof.de
25. Strafprozessuale Durchsuchung: Unverdächtige Mitbewohner dürfen nicht ohne Weiteres mit durchsucht werden
    BVerfG, Beschl. v. 03.08.2026 – 1 BvR 2232/24; www.bundesverfassungsgericht.de,
    BVerfG, Beschl. v. 03.08.2026 – 1 BvR 2399/24; www.bundesverfassungsgericht.de
26. Realsplitting: Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr
    FG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2026 – 9 K 2776/25 E, Rev. (BFH: X R 23/26); www.justiz.nrw.de
27. 20-Stunden-Grenze: Erwerbstätigkeit nach Erstausbildung kann Kindergeldanspruch ausschließen
    Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemeldung v. 08.09.2026; www.bvl-verband.de
28. Einkommensteuererklärung 2026: Steuervorteil für Parteispenden ist deutlich attraktiver geworden
    Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 08.09.2026; www.lohi.de
29. Entlastungen für Steuerzahler in Sicht: Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg
    BMF, Pressemitteilung v. 02.09.2026; www.bundesfinanzministerium.de
30. Schwer zu bewerten: Steuerfolgen einer geschenkten Versicherung
    FG Köln, Urt. v. 30.04.2026 – 7 K 761/24, rkr.; www.justiz.nrw.de
31. Steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen: 95 % des Gesamtwerts entfallen auf westdeutsche Bundesländer
    Statistisches Bundesamt (Destatis), Zahl der Woche Nr. 40 v. 29.09.2026; www.destatis.de
32. Flut von Billigwaren: EU beschließt neue Gebühr für kleine Onlinepakete
    Europäisches Parlament, Pressemitteilung v. 16.09.2026; www.europarl.europa.eu
33. E-Mobilität wird immer beliebter: 17,3 % der Pkw-Neuzulassungen in der EU waren E-Autos
    Statistisches Bundesamt (Destatis), Zahl der Woche Nr. 39 v. 22.09.2026; www.destatis.de
34. Finanzamt vergisst Würdigung eines Prüfberichts: Bescheidänderung wegen offenbarer Unrichtigkeit
    FG Köln, Urt. v. 24.02.2026 – 11 K 379/22, rkr.; www.justiz.nrw.de
35. Zweites Kassengesetz: Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028
    BMF, Pressemitteilung v. 23.09.2026; www.bundesfinanzministerium.de
36. Elektronischer Steuerbescheid statt Papierbescheid: Ohne Widerspruch bleibt der Briefkasten ab 2027 leer
    Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 22.09.2026; www.lohi.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky.
REDAKTION: Markus Fischer, Stefanie Riemann, Liora Falk
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Telefon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de